

Nr. 36**Marckx gegen Belgien**

Urteil vom 13. Juni 1979 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 31.

Beschwerde Nr. 6833/74, eingelegt am 29. März 1974 von Paula Marckx (1. Bf.) auch im Namen ihrer Tochter Alexandra (2. Bf.); am 10. März 1978 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Individualbeschwerderecht, Art. 25 (Art. 34 n.F.); Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8; Diskriminierungsverbot, Art. 14; Eigentumsгарantie (hier: Erbrecht), Art. 1 des 1. ZP-EMRK; erniedrigende Behandlung, Art. 3; Recht auf Eheschließung, Art. 12; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Code Civil (rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und nichtehelichem Kind); Mutterschaftsfeststellungsklage nach Art. 341a bis 341c; Anerkennung des nichtehelich geborenen Kindes, Art. 334; gesetzliche Erbfolge, freigebige Zuwendung, Art. 908.

Ergebnis: für beide Bf.: Opfereigenschaft gegeben, Art. 25 setzt keinen Schaden voraus; Verletzung von Art. 8; Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8; keine Verletzung von Art. 3 und Art. 12; nur für Paula Marckx: Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK; für beide Bf.: Feststellung der Konventionsverletzung stellt per se hinreichende gerechte Entschädigung dar, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Sondervoten: Sieben.

Zum Verfahren:

Die Europäische Menschenrechtskommission ist in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 der Konvention) vom 10. Dezember 1977 mit wechselnden Mehrheiten zu folgendem Ergebnis gelangt: bzgl. beider Bf. liegt Verletzung von Art. 8 und von Art. 8 i.V.m. Art. 14 vor; bzgl. Paula Marckx liegt Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 vor; bzgl. beider Bf. ist Prüfung unter Art. 3 „nicht erforderlich“; Art. 12 ist nicht anwendbar.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 1978 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: G. van Hecke, Rechtsanwalt beim Kassationshof, P. van Langenaeken, Generaldirektor im Justizministerium, Berater;

für die Kommission: C.A. Nørgaard als Hauptdelegierter, J. Custers und N. Klecker als Delegierte, L. Van Look, Vertreterin der Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR.

Sachverhalt:*(Zusammenfassung)*

Frau Paula Marckx rügt im eigenen Namen und im Namen ihrer minderjährigen Tochter Alexandra die Bestimmungen des belgischen Code Civil, soweit sie rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und nichtehelichem Kind (*enfant „naturel“ / „illegitimate“ child*) regeln.

Frau Marckx, die erste Beschwerdeführerin (Bf.), ist ledig und von Beruf Journalistin. Am 16. Oktober 1973 wurde ihre Tochter Alexandra (die zweite Bf.) als nichteheliches Kind geboren. Am 29. Oktober 1973 hat Frau Marckx nach Art. 334 Code Civil die Mutterschaft zu ihrer Tochter Alexandra anerkannt. Sie hat Alexandra ferner ein Jahr später, am 30. Oktober 1974, adoptiert.

Alexandra gilt gleichwohl nach belgischem Recht mit den Verwandten ihrer Mutter als nicht verwandt. Insoweit hat Alexandra auch nach wie vor eine schlechtere erbrechtliche Stellung als ein eheliches Kind.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zu den Vorabewendungen der Regierung

25. Nach dem Vortrag der Bf. steht die Anwendung der Vorschriften des Code Civil über die außerhalb der Ehe geborenen Kinder und über unverheiratete Mütter im Widerspruch zu den Art. 3, 8, 12 und 14 der Konvention und zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

26. Die Regierung bestreitet dies. Sie erhebt zwar nicht die Einrede der Unzuständigkeit (des Gerichtshofs) oder der Unzulässigkeit (der Individualbeschwerde) als solche, aber sie wendet vorab ein, dass die von den Bf. erhobenen Beanstandungen im Wesentlichen theoretisch seien. Alexandra Marckx sei z.B. nicht dadurch beschwert, dass das Kindschaftsverhältnis zwischen ihr und der Mutter nicht mit der Geburt (16. Oktober 1973), sondern erst 13 Tage später mit ihrer Anerkennung hergestellt worden ist; denn die Umstände ihrer Geburt seien ihr gar nicht bewusst geworden. Ihre Mutter, Paula Marckx, habe zudem mit der Anerkennung von Alexandra am 29. Oktober 1973 und mit deren Adoption am 30. Oktober 1974 aus freien Stücken und nicht unter Zwang gehandelt. Es gebe keinen Hinweis, dass sie in der dazwischen liegenden Zeitspanne von einem Jahr und einem Tag ihrer Tochter testamentarisch oder durch lebzeitige Verfügung über die Schranken des Art. 908 Code Civil hinaus eine Schenkung hätte machen wollen. Die von Paula Marckx aufgewendeten Adoptionskosten hätten sich größtenteils vermeiden lassen. Seit dem 30. Oktober 1974 habe Alexandra gegenüber ihrer Mutter dieselbe Stellung wie ein eheliches Kind („enfant légitime“ / „legitimate child“). Nach dem Vortrag der Regierung übersehen die Bf. somit, dass es nicht die Aufgabe des Gerichtshofs ist, abstrakt über die Vereinbarkeit bestimmter Gesetzesvorschriften mit der Konvention zu entscheiden (*Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 19, Ziff. 39, EGMR-E 1, 154).

Die Kommission erwidert, sie habe die angefochtene Gesetzgebung keineswegs *abstrakt* geprüft; denn die Bf. stützten sich auf spezifische und konkrete Tatsachen.

27. Der Gerichtshof teilt die Auffassung der Regierung nicht. Art. 25 der Konvention berechtigt Einzelpersonen zu behaupten, dass sie durch ein Gesetz selbst in ihren Rechten verletzt werden, auch wenn es an einer individuellen Vollzugsmaßnahme fehlt, sie aber Gefahr laufen, durch die Wirkungen des Gesetzes unmittelbar betroffen zu werden (s. sinngemäß *Klass u.a.*, Urteil vom 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 17-18, Ziff. 33, EGMR-E 1, 329 f.). Diesen Standpunkt vertreten die Bf., wobei sie verschiedene Artikel des Code Civil angreifen, die auf sie unmittelbar angewendet worden sind oder noch werden. Mit ihrem Vortrag, diese Artikel stünden im Widerspruch zur Konvention und zum 1. ZP-EMRK, wollen sie den Gerichtshof nicht zu einer abstrakten Normenprüfung veranlassen, die mit Art. 25 nicht vereinbar wäre (s. außer den beiden vorzitierten Urteilen, *De Becker*, Urteil vom 27. März 1962, Série A Nr. 4, S. 26 a.E., EGMR-E 1, 25 [2. Abs. von Ziff. 14], und *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 10, Ziff. 22, EGMR-E 1, 126); vielmehr greifen sie eine Rechtslage an – diejenige unverheirateter Mütter und außerhalb der Ehe geborener Kinder – die sie persönlich berührt.

Die Regierung scheint – auf eine kurze Formel gebracht – zu meinen, dass diese Rechtslage den Bf. nicht oder kaum schadet. Hierzu erinnert der Gerichtshof daran,

dass die Frage, ob ein Schaden vorliegt, mit Art. 25 nichts zu tun hat; diese Bestimmung meint, indem sie den Begriff „Opfer“ (victime/victim) verwendet, „die durch die strittige Handlung oder Unterlassung direkt betroffene Person“, (*De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 11, Ziff. 23-24, EGMR-E 1, 126; vgl. auch *Engel u.a.*, Urteile vom 8. Juni 1976 und 23. November 1976, Série A Nr. 22, S. 37, Ziff. 89, EGMR-E 1, 192 und a.a.O., S. 69, Ziff. 11, EGMR-E 1, 201 f.).

Paula und Alexandra Marckx können demzufolge behaupten, Opfer der [Konventions-]Verletzungen zu sein, gegen die sich ihre Beschwerde richtet. Um festzustellen, ob sie dies tatsächlich sind, muss die Begründetheit jeder ihrer Beschwerdepunkte geprüft werden.

II. Zur Begründetheit

28. Die Bf. berufen sich im Wesentlichen auf die Art. 8 und 14 der Konvention. Ohne die anderen von ihnen geltend gemachten Bestimmungen zu übersehen, hat der Gerichtshof daher die drei Aspekte der ihm von der Kommission vorgelegten Frage vornehmlich unter Berücksichtigung dieser beiden Artikel geprüft: die Art und Weise der „Herstellung des Kindschaftsverhältnisses“ (établissement de la filiation / manner of establishing affiliation), die Reichweite der Familie des Kindes und das Erbrecht des Kindes und seiner Mutter.

29. Art. 8 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 634].

30. Der Gerichtshof sieht sich im vorliegenden Fall veranlasst, Sinn und Tragweite der Worte „Achtung ihres Privat- und Familienlebens“ zu verdeutlichen; dazu hatte er bisher kaum Gelegenheit (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 32-33, Ziff. 7, EGMR-E 1, 37; *Klass u.a.*, Urteil vom 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 21, Ziff. 41, EGMR-E 1, 332 f.).

31. Die erste zu entscheidende Frage lautet, ob das natürliche Band zwischen Paula und Alexandra Marckx als Familienleben anzusehen ist, das unter den Schutz von Art. 8 fällt.

Art. 8 gewährleistet das Recht auf Achtung des Familienlebens und setzt daher eine bestehende Familie voraus. Dazu merkt der Gerichtshof an, dass er sich in einem entscheidenden Punkt in voller Übereinstimmung mit der ständigen Spruchpraxis der Kommission befindet – dass nämlich Art. 8 zwischen einer ehelichen und einer nichtehelichen Familie keinen Unterschied macht. Eine solche Unterscheidung stünde im Widerspruch zu den Worten „jede Person“; Art. 14 bestätigt dies, indem er beim Genuss der in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten Diskriminierungen verbietet, die auf „der Geburt“ beruhen. Überdies merkt der Gerichtshof an, dass das Ministerkomitee des Europarats die alleinstehende Mutter und ihr Kind als eine Familie neben anderen ansieht (Resolution (70) 15 vom 15. Mai 1970 über den sozialen Schutz lediger Mütter und ihrer Kinder, Ziff. I-10, Ziff. II-5 usw.).

Art. 8 gilt also für das „Familienleben“ der nichtehelichen wie der ehelichen Familie gleichermaßen. Im Übrigen ist unstrittig, dass Paula Marckx die Verantwortung für ihre Tochter von deren Geburt an übernommen und sich fortlaufend um sie gekümmert hat, so dass zwischen ihnen ein tatsächliches Familienleben bestanden hat und besteht.

Es bleibt zu prüfen, was die „Achtung“ vor diesem Familienleben dem belgischen Gesetzgeber in den Bereichen gebietet, um die es in der Beschwerde geht.

Die in Art. 8 Abs. 1 enthaltene Garantie des Rechts auf Achtung des Familienlebens bedeutet zunächst, dass der Staat in die Ausübung dieses Rechts nur nach Maßgabe der strengen Voraussetzungen des Absatzes 2 eingreifen darf: Wie der Gerichtshof im *Belgischen Sprachenfall* festgestellt hat, besteht der „wesentliche Zweck“ des Artikels darin, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt in sein Privat- und Familienleben zu schützen (Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 33, Ziff. 7, EGMR-E 1, 37). Er beschränkt sich aber nicht darauf, dem Staat die Vornahme derartiger Handlungen zu verbieten: zu dieser vorwiegend negativen Verpflichtung können positive, der effektiven „Achtung“ des Familienlebens immanente Pflichten hinzutreten.

Daraus folgt insbesondere, dass der Staat, wenn er in seiner Rechtsordnung die auf bestimmte Familienbeziehungen wie auf jene zwischen der unverheirateten Mutter und ihrem Kind anwendbaren Rechtssätze normiert, in einer Weise dabei verfahren muss, die den Betroffenen die Führung eines normalen Familienlebens erlaubt. Nach Auffassung des Gerichtshofs erfordert die Achtung des Familienlebens nach Art. 8 insbesondere auch, dass das innerstaatliche Recht einen gesetzlichen Schutz vorsieht, der die Zugehörigkeit des Kindes zu seiner Familie von seiner Geburt an ermöglicht. Auf diesem Gebiet stehen dem Staat verschiedene Wege offen; wenn aber eine Rechtsordnung diesem zwingenden Gebot nicht genügt, so verletzt sie Art. 8 Abs. 1, ohne dass es auf eine Prüfung des Abs. 2 dann noch ankäme.

Da Art. 8 im vorliegenden Fall mithin in Betracht kommt, obliegt es dem Gerichtshof, die einzelnen Beschwerdepunkte der Bf. im Lichte dieser Bestimmung zu prüfen.

32. Art. 14 lautet: [Text s.u. S. 638].

Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, kann Art. 14 trotz seines unselbständigen Charakters eine wichtige und autonome Rolle bei der Ergänzung der anderen Normen der Konvention und der Protokolle spielen: Art. 14 schützt Einzelpersonen in vergleichbaren Situationen beim Genuss der in diesen anderen Normen anerkannten Rechte und Freiheiten vor jeder Diskriminierung. Eine Maßnahme, die für sich betrachtet mit einem rechtsgewährenden Artikel der Konvention oder der Protokolle vereinbar ist, verletzt daher, wenn sie diskriminierenden Charakter hat, den betreffenden Artikel i.V.m. Art. 14. Es ist dann so, wie wenn Art. 14 ein integraler Bestandteil der Rechts- und Freiheitsgarantien wäre (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 33-34, Ziff. 9, EGMR-E 1, 37 f.; *Nationale Belgische Polizeigewerkschaft*, Urteil vom 27. Oktober 1975, Série A Nr. 19, S. 19, Ziff. 44, EGMR-E 1, 161).

Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass Art. 8 im vorliegenden Fall in Betracht kommt (s.o. Ziff. 31), ist es geboten, auch Art. 14 i.V.m. Art. 8 zu berücksichtigen.

33. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs erweist sich eine unterschiedliche Behandlung als diskriminierend, wenn es ihr an einer objekti-

ven und angemessenen Rechtfertigung fehlt, d.h. wenn sie keinem „rechtmäßigen Zweck“ dient oder wenn „die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen“ (vgl. insbesondere das vorzitierte Urteil vom 23. Juli 1968, S. 34, Ziff. 10, EGMR-E 1, 39).

34. Wenn der Staat auf die Entwicklung eines normalen Familienlebens einer unverheirateten Mutter und ihres Kindes hinwirkt (s.o. Ziff. 31), so muss er dabei jede auf Geburt beruhende Diskriminierung vermeiden: So schreibt es Art. 14 i.V.m. Art. 8 vor.

A. Zur Art der Herstellung des Kindschaftsverhältnisses von Alexandra Marckx zur Mutter

35. Im belgischen Recht folgt das nichteheliche Kindschaftsverhältnis zur Mutter nicht aus der Tatsache der Geburt allein, nicht einmal aus der – nach Art. 57 Code Civil zwingend vorgeschriebenen – Eintragung des Namens der Mutter in die Geburtsurkunde; Art. 334 und 341a verlangen dazu vielmehr eine freiwillige Anerkennung oder eine gerichtliche Feststellung der Mutterschaft. Nach Art. 319 genügt dagegen, um die Abstammung eines Kindes von einer verheirateten Mutter zu beweisen, der Geburtseintrag im Personenstandsregister (...).

Die Bf. halten diese Regelung für eine Verletzung von Art. 8, für sich betrachtet, und von Art. 8 i.V.m. Art. 14 zu ihrem Nachteil. Die Regierung bestreitet dies. Die Kommission geht davon aus, dass sowohl Art. 8 allein als auch i.V.m. Art. 14 in der Person von Alexandra Marckx verletzt worden ist, während in Bezug auf Paula Marckx [nur] eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 angenommen wird.

1. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 für sich betrachtet

36. Paula Marckx konnte Alexandras Kindschaftsverhältnis nur auf dem Weg über die durch Art. 334 Code Civil vorgesehene Anerkennung herstellen. Die Anerkennung hat deklaratorische, keine konstitutive Wirkung. Sie begründet nicht den Personenstand des Kindes, sondern sie stellt ihn fest. Sie ist unwiderlich und wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Im Übrigen bereitet das zu beachtende Verfahren kaum Schwierigkeiten: Die Erklärung kann in notarieller Urkunde abgegeben, aber sie kann auch jederzeit und kostenfrei zum Geburtseintrag beim Personenstandsregister erklärt werden (...).

Die Notwendigkeit, sich eines derartigen Notbehelfs zu bedienen, beruht indessen auf der Weigerung, die Mutterschaft von Paula Marckx von Geburt an kraft Gesetzes anzuerkennen. Zudem sieht sich die unverheiratete Mutter in Belgien vor eine Wahl gestellt: Wenn sie ihr Kind anerkennt (vorausgesetzt, sie hat den entsprechenden Wunsch), so muss sie ihm gleichzeitig schaden, da ihre Fähigkeit, zu dessen Gunsten lebzeitig oder von Todes wegen über ihr Vermögen zu verfügen, beschränkt wird. Will sie sich hingegen die Möglichkeit offenhalten, nach freiem Belieben derartige Verfügungen zugunsten des Kindes zu treffen, so sieht sie sich gezwungen, auf die Herstellung eines vom Recht anerkannten Familienbandes zu ihrem Kind zu verzichten (...). Es ist sicher, dass diese Möglichkeit, die sich ihr heute bei unterlassener

Anerkennung eröffnet, nach dem derzeit geltenden Code Civil (Art. 908) wegfielen, wenn die Eintragung des Namens der Mutter in die Geburtsurkunde des Kindes die Abstammung eines nichtehelichen Kindes von seiner Mutter, wie von den Bf. angestrebt, beweisen würde. Das derzeitige Dilemma lässt sich gleichwohl mit der „Achtung“ des Familienlebens nicht vereinbaren; denn es wirkt der normalen Entwicklung des Familienlebens entgegen und behindert es (s.o. Ziff. 31). Außerdem folgt aus den Ziff. 60-65 unten, dass die nachteiligen erbrechtlichen Folgen der Anerkennung ihrerseits mit Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention ebenso wie i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK unvereinbar sind.

Der Gerichtshof gelangt somit zu dem Schluss, dass Art. 8, für sich betrachtet, in der Person der ersten Bf. verletzt worden ist.

37. Was Alexandra Marckx betrifft, so eröffnet ihr das belgische Recht für die Herstellung des Kindschaftsverhältnisses zur Mutter nur den Weg einer Mutterschaftsfeststellungsklage nach den Art. 341a bis 341c Code Civil. Obwohl ein Urteil, durch das die Abstammung eines nichtehelichen Kindes festgestellt wird, dieselbe Wirkung wie eine freiwillige Anerkennung hat, ist das anzuwendende Verfahren nach der Natur der Sache sehr viel komplexer. Abgesehen von den Beweiserfordernissen, die erfüllt werden müssen, braucht der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes die Zustimmung des Familienrats, ehe er – vorausgesetzt, er selbst hat den Wunsch dazu – eine Statusklage anstrengen kann. Das Kind selbst kann diese erst erheben, nachdem es volljährig geworden ist (...). Mit der Mutterschaftsfeststellungsklage ist somit die Gefahr gegeben, dass sie erheblichen Zeitaufwand erfordert, währenddessen das Kind von Gesetzes wegen seiner Mutter nicht zugeordnet ist. Diese Regelung bedeutet einen Mangel an Achtung des Familienlebens der Alexandra Marckx, die in der Zeit vom 16. bis 29. Oktober 1973 im Rechtsinne keine Mutter hatte. Trotz der Kürze dieses Zeitabschnitts ist demnach Art. 8 auch in der Person der zweiten Bf. verletzt worden.

2. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8

38. Der Gerichtshof hat ferner darüber zu befinden, ob beide Bf. – oder eine von ihnen – hinsichtlich der Art der Herstellung des Kindschaftsverhältnisses zwischen Alexandra und ihrer Mutter Opfer einer nach Art. 14 i.V.m. Art. 8 unzulässigen Diskriminierung geworden sind.

39. Die Regierung beruft sich auf die unterschiedliche Lage zwischen einer unverheirateten und einer verheirateten Mutter. Während die verheiratete Mutter und ihr Ehemann „die gegenseitige Verpflichtung übernehmen, ihre Kinder zu ernähren, ihnen Unterhalt zu gewähren und sie zu erziehen“ (Art. 203 Code Civil), sei es ungewiss, ob die unverheiratete Mutter bereit sei, die Pflichten der Mutterschaft allein zu übernehmen. Wenn das Gesetz es ihr freistelle, das Kind anzuerkennen oder sich dessen nicht anzunehmen, so lässt es sich dabei von der Sorge um den Schutz des Kindes leiten. Es sei nämlich gefährlich, das Kind der Obhut und elterlichen Sorge einer Person anzuvertrauen, die keinerlei Neigung hat erkennen lassen, sich dessen anzunehmen. Viele unverheiratete Mütter würden ihr Kind nicht anerkennen (...).

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann der Umstand, dass manche unverheiratete Mütter – anders als Paula Marckx – sich um ihre Kinder zu kümmern nicht bereit sind, die Regelung des belgischen Rechts nicht rechtfertigen, wonach die Anerkennung ihrer Mutterschaft von einer freiwilligen Anerkennung oder von einer gerichtlichen Feststellung abhängt. Denn ein derartiges Verhalten ist für die Beziehungen zwischen der unverheirateten Mutter und ihrem Kind nicht typisch. Dies wird auch weder von der Regierung behauptet noch durch die von ihr vorgelegten Zahlen bewiesen. Wie die Kommission dargetan hat, kommt es vor, dass auch eine verheiratete Mutter keine Bereitschaft zeigt, ihr Kind zu betreuen; gleichwohl wird bei ihr das rechtliche Band des Kind-schaftsverhältnisses allein durch die Geburt geschaffen.

Andererseits hat ein nichteheliches Kind an der Feststellung dieses rechtlichen Bandes kein geringeres Interesse als ein eheliches Kind. Nach belgischem Recht läuft das nichteheliche Kind jedoch Gefahr, ohne Mutter zu bleiben. Wird es nicht freiwillig anerkannt, bleibt ihm nur der Ausweg einer Mutterschaftsfeststellungsklage (Art. 341a bis 341c Code Civil ...). Das Kind einer verheirateten Frau kann zwar eine solche Klage ebenfalls erheben (Art. 326-330), aber in den weitaus meisten Fällen macht die Eintragung im Geburtenregister (Art. 319), oder sollte es daran fehlen, der fortdauernde personenstandsrechtliche Statusbesitz (*une possession d'état constante*, Art. 320) dies überflüssig.

40. Die Regierung bestreitet nicht, dass das derzeitige Recht die traditionelle Familie begünstigt. Sie meint jedoch, sein Zweck sei es, deren volle Entfaltung zu gewährleisten; dieses Recht beruhe daher auf objektiven und vernünftigen Erwägungen der Moral und der öffentlichen Ordnung (*ordre public*).

Der Gerichtshof erkennt an, dass es an sich legitim, sogar verdienstvoll ist, die traditionelle Familie zu unterstützen und zu ermutigen. Zur Erreichung dieses Ziels darf gleichwohl nicht auf Maßnahmen zurückgegriffen werden, die, wie es im vorliegenden Fall geschieht, darauf ausgehen oder dazu führen, der nichtehelichen Familie zu schaden. Die Mitglieder der nichtehelichen Familie genießen die Garantien des Art. 8 genauso wie die Mitglieder der traditionellen Familie.

41. Die Regierung räumt ein, dass die strittige gesetzliche Regelung kritikwürdig erscheinen mag, sie trägt jedoch vor, dass sich die Frage seiner Reform erst einige Jahre nach dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention für Belgien (14. Juni 1955) gestellt habe, nämlich erst mit der Annahme des Brüsseler Übereinkommens vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (...).

Es trifft zu, dass es zur Entstehungszeit der Konvention vom 4. November 1950 in vielen europäischen Staaten als zulässig und normal angesehen wurde, in diesem Bereich einen Unterschied zwischen der nichtehelichen und der ehelichen Familie zu machen. Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse (*à la lumière des conditions d'aujourd'hui / in the light of present-day conditions*) auszulegen ist (*Tyner*, Urteil vom 25. April 1978, Série A Nr. 26, S. 15 Ziff. 31, EGMR-E 1, 273). Im vor-

liegenden Fall kann der Gerichtshof ein Phänomen nicht außer Acht lassen: dass sich nämlich das innerstaatliche Recht der weitaus meisten Staaten des Europarats fortentwickelt hat und in Wechselwirkung mit den einschlägigen internationalen Verträgen weiter fortentwickelt in Richtung auf die volle rechtliche Anerkennung des Satzes „mater semper certa est“ („Die Mutter steht immer fest“).

Allerdings haben von den zehn Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen ausgearbeitet haben, es bisher nur acht unterzeichnet, und nur vier haben es ratifiziert. Das Europäische Übereinkommen vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung der außerhalb der Ehe geborenen Kinder ist derzeit nur von zehn Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von vier Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Art. 14 Abs. 1 dieses Übereinkommens berechtigt darüber hinaus jeden Staat, höchstens drei Vorbehalte zu erklären, von denen einer theoretisch gerade auch die Art der Herstellung des Kindschaftsverhältnisses eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes zu seiner Mutter betreffen kann (Art. 2).

Auf diesen Sachstand kann man sich jedoch gegenüber der oben festgestellten Entwicklung nicht berufen. Beide Übereinkommen sind in Kraft, und es gibt keinen Grund, die noch beschränkte Zahl der Vertragsstaaten als Weigerung zu verstehen, die Gleichheit zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern im fraglichen Punkt anzuerkennen. In diesem Bereich kennzeichnet die Existenz dieser beiden Verträge in der Tat eine bestimmte Übereinstimmung der Auffassungen in den modernen Gesellschaften.

Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, den die belgische Regierung dem Senat am 15. Februar 1978 zugeleitet hat (...), verdeutlicht diese Entwicklung der Normen und Vorstellungen. In ihr heißt es u.a., dass „in den letzten Jahren mehrere Länder West-Europas, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, die Niederlande, Frankreich, Italien und die Schweiz neue Gesetze erlassen haben, durch die die traditionelle Struktur des Kindschaftsrechts radikal geändert und eine fast vollständige Gleichheit zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern hergestellt worden ist“. Ferner wird bemerkt, dass „die Sorge um die Aufhebung jeder Diskriminierung und um die Abschaffung aller auf der Geburt beruhenden Ungleichheiten sich ... in der Arbeit verschiedener internationaler Gremien wiederfindet“. In Bezug auf Belgien betont die vorzitierte Begründung, dass der Unterschied der Behandlung belgischer Bürger je nachdem, ob sie einem Kindschaftsverhältnis innerhalb oder außerhalb der Ehe entstammen, auf eine „augenfällige Ausnahme“ von dem fundamentalen Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 6 der Verfassung) hinausläuft. Weiterhin wird gesagt, dass „Juristen und öffentliche Meinung zunehmend zur Auffassung gelangen, dass die Diskriminierung nichtehelicher Kinder beendet werden muss“.

42. Die Regierung trägt schließlich vor, dass die Einführung der Regel „mater semper certa est“ nur zusammen mit einer Neuordnung der Vorschriften über die Vaterschaftsfeststellung geschehen könne, wie es im Gesetzentwurf von 1978 vorgesehen ist. Fehle es daran, so würden die Pflichten der unverheirateten Mutter erheblich und einseitig zu ihren Lasten vermehrt. Für

die Regierung liegt demnach ein Problemzusammenhang vor, den einer Gesamtlösung nicht zuzuführen, gefährlich wäre.

Der Gerichtshof beschränkt sich hierzu auf den Hinweis, dass ihm nur die Entscheidung über bestimmte kinschaftsrechtliche Aspekte bei einem nicht-ehelichen Kind und seiner Mutter nach belgischem Recht obliegt. Er schließt nicht aus, dass ein Urteil, das hinsichtlich einer dieser Fragen eine Konventionsverletzung feststellt, es wünschenswert oder notwendig machen kann, eine Gesetzesreform über andere Fragen durchzuführen, die im vorliegenden Verfahren nicht zur Prüfung anstehen. Es ist jedoch allein Sache des betroffenen Staates, die Maßnahmen zu treffen, die ihm geeignet erscheinen, die innere Widerspruchsfreiheit seines innerstaatlichen Rechts sicherzustellen.

43. Der angegriffenen Ungleichbehandlung fehlt nach alledem eine objektive und wohlbegründete Rechtfertigung. Dementsprechend hat die Art der Herstellung des Kinschaftsverhältnisses von Alexandra Marckx zu ihrer Mutter in der Person beider Bf. Art. 14 i.V.m. Art. 8 verletzt.

B. Zur rechtlichen Eingrenzung der Familie von Alexandra Marckx

44. Im belgischen Recht ist ein eheliches Kind von seiner Geburt an in die Familien beider Eltern voll einbezogen. Das anerkannte nichteheliche Kind hingegen bleibt, selbst wenn es adoptiert worden ist, im Verhältnis zur Familie seiner Eltern grundsätzlich ein Außenstehender (...). Allerdings sieht das Gesetz Ausnahmen vor, und die neuere Rechtsprechung ist geneigt, diesen weitere hinzuzufügen. Aber dem außerhalb der Ehe geborenen Kind bleiben in Bezug auf das Vermögen der Verwandten seines Vaters und seiner Mutter (Art. 756 a.E. Code Civil) alle Rechte vorenthalten: Eine Unterhaltsverpflichtung zwischen dem Kind und diesen Verwandten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Heiratet das Kind, so liegt die etwaige Erteilung einer Zustimmung beim Vormund, nicht bei den Verwandten (Art. 159 bzw. 150) usw.

Es ergibt sich somit, dass in bestimmter Hinsicht Alexandra Marckx niemals verwandtschaftliche Beziehungen im Rechtssinne gehabt hat, und zwar weder zur Familie ihrer Mutter, noch z.B. zu ihrer Großmutter mütterlicherseits, der im August 1974 verstorbenen Frau Victorine Libot, noch zu ihrer Tante, Frau Blanche Marckx (...).

Die Bf. halten diese Lage für unvereinbar sowohl mit Art. 8 für sich betrachtet als auch i.V.m. Art. 14 der Konvention. Die Regierung bestreitet dies. Die Kommission sieht einen Verstoß sowohl gegen Art. 8 für sich betrachtet als auch i.V.m. Art. 14 in der Person von Alexandra und gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 in der Person von Paula Marckx.

1. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 für sich betrachtet

45. Nach Auffassung des Gerichtshofs umfasst das „Familienleben“ i.S.v. Art. 8 zumindest die Beziehungen zwischen nahen Verwandten, z.B. zwischen Großeltern und Enkeln, da sie innerhalb der Familie eine beachtliche Rolle spielen können.

Die „Achtung“ des so verstandenen Familienlebens begründet für den Staat die Verpflichtung, in einer Weise zu handeln, die die normale Entwick-

lung dieser Beziehungen ermöglicht (s.o. sinngemäß Ziff. 31). Die Entfaltung des Familienlebens einer unverheirateten Mutter und des von ihr anerkannten Kindes kann jedoch behindert werden, wenn das Kind nicht in die Familie seiner Mutter einbezogen wird und wenn die Begründung des Kindschaftsverhältnisses Wirkungen nur zwischen Mutter und Kind hat.

46. Die Regierung wendet ein, dass Alexandras Großeltern am Verfahren nicht beteiligt sind. Überdies ergebe sich aus den Akten nicht, dass zwischen Alexandra und ihren Großeltern tatsächlich Beziehungen bestünden oder bestanden hätten, deren normale Pflege vom belgischen Recht behindert worden wäre.

Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht. Dass Frau Victorine Libot die Kommission nicht angerufen hat, hindert die Bf. keineswegs, den Ausschluss der einen aus der Familie der anderen im eigenen Namen zu rügen. Zudem gibt es keine Anzeichen dafür, dass zwischen Alexandra und ihrer Großmutter bis zu deren Tod keine Beziehungen tatsächlicher Art bestanden hätten. Die bei der öffentlichen Verhandlung gegebenen Informationen deuten überdies darauf hin, dass Alexandra derartige Beziehungen zu einer Tante unterhält.

47. In dieser Hinsicht liegt also eine Verletzung von Art. 8 in der Person beider Bf. vor.

2. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8

48. Der Gerichtshof hat weiter zu entscheiden, ob die Bf. oder eine von ihnen im Hinblick auf die rechtliche Eingrenzung der Familie von Alexandra Opfer einer gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 verstoßenden Diskriminierung geworden ist. Eine der Ungleichbehandlungen, die in diesem Bereich zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern festzustellen sind, betrifft das Erbrecht (Art. 756 a.E. Code Civil); darüber befindet der Gerichtshof unten in den Ziff. 56-59. Was die sonstigen Unterschiede betrifft, so trägt die Regierung keine Argumente über das hinaus vor, worauf sie sich im Zusammenhang mit der Art der Herstellung des Kindschaftsverhältnisses stützt (s.o. Ziff. 39-42). Der Gerichtshof vermag keine objektive und wohlbegründete Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung zu erkennen, um die es sich hier handelt. Zwar mag der „Familienfrieden“ der ehelichen Familie zuweilen gestört werden, wenn ein nichteheliches Kind nach dem Gesetz in gleicher Weise wie ein aus der Ehe hervorgegangenes in die Familie der Mutter einbezogen wird. Aber dies ist kein Grund, der es rechtfertigen könnte, den nichtehelichen Kindern Grundrechte vorzuenthalten. Der Gerichtshof bezieht sich im Übrigen sinngemäß auf die in den Ziff. 40 und 41 dieses Urteils gegebene Begründung.

Die strittige Unterscheidung verletzt daher Art. 14 i.V.m. Art. 8 in der Person beider Bf.

C. Zu dem von den Bf. geltend gemachten Erbrecht

49. Der Code Civil beschränkt die Rechte eines nichtehelichen Kindes und seiner unverheirateten Mutter in unterschiedlichem Ausmaß sowohl hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts als auch in Bezug auf freigebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen (...).

Nach Art. 756 hatte Alexandra bis zu ihrer Anerkennung am 29. Oktober 1973, ihrem vierzehnten Lebenstag, keinerlei Erbrecht am Nachlass ihrer Mutter. Sie hat somit nicht die Eigenschaft einer potentiellen Erbin (*héritière présomptive*) erlangt, sondern lediglich die eines außerordentlichen Erben (*successeur irrégulier*), (Art. 756-758, 760 und 773). Erst mit ihrer Adoption am 30. Oktober 1974 erlangte Alexandra hinsichtlich des Nachlasses von Paula Marckx die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (Art. 365). Im Übrigen ist Alexandra niemals zum Erben nach irgendeinem Mitglied der Familie von Paula Marckx berufen gewesen (Art. 756 und 365).

Zwischen der Anerkennung und der Adoption konnte Alexandra von ihrer Mutter schenkungsweise oder durch Testament nicht mehr erwerben als der Code Civil im Abschnitt „Gesetzliche Erbfolge“ zulässt (Art. 908). Diese Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von Alexandra und der Fähigkeit von Paula Marckx, über ihr Vermögen zu verfügen, existierte vor dem 29. Oktober 1973 nicht und endete mit dem 30. Oktober 1974.

Den ehelichen Kindern hingegen gibt der belgische Code Civil von der Geburt, ja sogar von der Empfängnis an ein volles Erbrecht, das er Alexandra vorenthalten hat und nach wie vor nicht gewährt. Bei verheirateten Frauen wird die Fähigkeit zu Vermögensverfügungen nicht in derselben Weise wie bei Paula Marckx beschränkt.

Nach Auffassung der Bf. verletzt diese Regelung Art. 8 allein und i.V.m. Art. 14 zu beider Nachteil, ferner Art. 1 des 1. ZP-EMRK allein und i.V.m. Art. 14 zum Nachteil von Paula Marckx. Die Regierung bestreitet dies. Die Kommission nimmt nur eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK in der Person von Paula Marckx an.

1. Zu dem von Alexandra geltend gemachten Erbrecht

50. Was die zweite Bf. betrifft, so gründet der Gerichtshof sein Urteil ausschließlich auf Art. 8 allein und i.V.m. Art. 14 der Konvention. Art. 1 des 1. ZP-EMRK schließt der Gerichtshof aus: Mit der Kommission und mit der Regierung stellt der Gerichtshof fest, dass sich diese Bestimmung darauf beschränkt, das Recht jeder Person auf Achtung „ihres Eigentums“ zu gewährleisten. Die Bestimmung gilt daher nur für vorhandenes Eigentum und gewährt kein Recht auf Eigentumserwerb im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch freigebige Zuwendungen. Die Bf. haben sich auf diese Bestimmung zur Unterstützung der Beschwerdepunkte von Alexandra wohl auch nicht berufen. Angesichts der Unanwendbarkeit von Art. 1 des 1. ZP-EMRK insoweit, entfällt zu diesem Punkt auch die Prüfung dieser Bestimmung i.V.m. Art. 14.

51. Die Bf. meinen, Art. 8 sei auf das von ihnen geltend gemachte Erbrecht anzuwenden, da dieses Recht zu den familienbezogenen Rechten gehört. Die Regierung tritt dieser Auffassung entgegen. Auch die Kommissionsmehrheit teilt sie nicht, aber eine Minderheit von sechs Mitgliedern ist, wie der Hauptdelegierte in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, der Auffassung, dass das Erbrecht zwischen Kindern und Eltern ebenso wie zwischen Enkeln und Großeltern so eng mit dem Familienleben verbunden sind, dass es in den Anwendungsbereich von Art. 8 falle.

52. Der Gerichtshof schließt sich dieser letztgenannten Auffassung [der Kommissionsminderheit] an. Der Bereich der Erbfolge und freigebiger Zuwendungen zwischen nahen Verwandten erscheint mit dem Familienleben eng verbunden. Das Familienleben besteht nicht nur aus gesellschaftlichen, moralischen und kulturellen Beziehungen, etwa im Bereich der Kindererziehung; es schließt auch materielle Interessen ein, wie sich u.a. bei den Unterhaltspflichten sowie angesichts der Bedeutung zeigt, die dem Pflichtteilsrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mehrzahl der Vertragsstaaten beigemessen wird. Wenn das Erbrecht normalerweise erst mit dem Tode des Erblassers ausgeübt werden kann – also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Familienleben sich ändert oder sogar endet – so bedeutet dies keineswegs, dass einschlägige Fragen nicht schon vorher auftreten könnten. Die Erbfolge kann, wie dies in der Praxis recht häufig geschieht, durch Errichtung eines Testaments oder vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten geregelt werden. Sie bildet darum ein nicht unwesentliches Element des Familienlebens.

53. Art. 8 verlangt deswegen nicht, dass ein Kind Anspruch auf einen bestimmten Erbteil am Nachlass seiner Eltern oder sogar anderer naher Verwandter haben müsste. Auch im Erbrecht lässt Art. 8 den Vertragsstaaten grundsätzlich die Wahl der Mittel, um jedermann die Führung eines normalen Familienlebens zu erlauben (s.o. Ziff. 31), und ein solches Recht ist für die Führung eines normalen Familienlebens nicht unentbehrlich. Die vom belgischen Code Civil vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Berufung von Alexandra Marckx zur Erbin stehen demnach nicht als solche, d.h. ohne Berücksichtigung der ihnen zugrunde liegenden Motive, im Widerspruch zur Konvention. Die gleichen Überlegungen gelten für freigebige Zuwendungen.

54. Der Unterschied, der in beiderlei Hinsicht zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern gemacht wird, wirft dagegen Fragen im Bereich von Art. 14 i.V.m. Art. 8 auf.

55. Bis zu ihrer Adoption (30. Oktober 1974) war die Erbfähigkeit von Alexandra im Verhältnis zu Paula Marckx (s.o. Ziff. 49) derjenigen eines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes eindeutig unterlegen. Dieser Ungleichbehandlung, zu deren Rechtfertigung die Regierung kein besonderes Argument vorgetragen hat, fehlt nach Auffassung des Gerichtshofs eine objektive und wohlbegründete Rechtfertigung. Der Gerichtshof bezieht sich in soweit sinngemäß auf die Ziff. 40 und 41 oben.

Die Regierung trägt allerdings vor, Alexandra habe seit dem 30. Oktober 1974 im Verhältnis zu Paula Marckx dasselbe Erbrecht wie ein eheliches Kind. Sie hält es daher für überflüssig, sich mit dem vorangegangenen Zeitraum zu befassen.

Dieses Argument stellt sich im Wesentlichen nur als eine Seite der Vorabewendungen dar, die der Gerichtshof oben (s. Ziff. 26 und 27) bereits zurückgewiesen hat. Der Gerichtshof teilt ferner die Auffassung der Kommission, dass bereits die Notwendigkeit, zur Vermeidung besagter Ungleichbehandlung auf das Hilfsmittel der Adoption zurückzugreifen, für sich allein schon eine Diskriminierung darstellt. Wie die Bf. dargetan haben, dient das im vorliegenden Fall angewandte Verfahren im Normalfall dazu, Rechtsbin-

dungen zum Kind eines Fremden herzustellen. Wenn man eine unverheiratete Mutter, die die erbrechtliche Lage ihrer eigenen Tochter verbessern wolle, praktisch zur Adoption zwingt, so liege darin eine Missachtung der Blutsbindung und eine Verwendung dieses Rechtsinstituts zu einem ihm fremden Zweck. Das zu beachtende Verfahren erweist sich im Übrigen als ziemlich langwierig und kompliziert. Besonders aber hängt das Kind voll und ganz von der elterlichen Initiative ab, da es selbst seine Adoption bei Gericht nicht beantragen kann.

56. Im Unterschied zu einem ehelichen Kind ist Alexandra weder vor noch nach dem 30. Oktober 1974 jemals zum gesetzlichen Erben nach den Mitgliedern der Familie von Paula Marckx berufen gewesen (s.o. Ziff. 49). Auch hierfür vermag der Gerichtshof keine objektive und wohlbegründete Rechtfertigung festzustellen.

Nach dem Vortrag der Regierung liegt der Grund dafür, dass die Adoption dem angenommenen Kind grundsätzlich kein Erbrecht nach den Verwandten des Annehmenden verschafft, in der Möglichkeit, dass die Verwandten mit der Adoption nicht einverstanden sind. Darüber hat der Gerichtshof im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, weil er bereits die für eine Mutter gegebene Notwendigkeit, ihr Kind zu adoptieren, für diskriminierend erachtet (s.o. Ziff. 55).

57. Was die Gesamtheit des Erbrechts betrifft, auf die die zweite Bf. sich beruft, so weist der Gerichtshof darauf hin, dass der dem Senat am 15. Februar 1978 vorgelegte Gesetzentwurf (...) im Namen des Grundsatzes der Gleichheit „die Beseitigung der minderen Rechtsstellung vorschlägt, die im Erbrecht für das Los der nichtehelichen Kinder typisch ist“, und zwar im Vergleich zu den aus einer Ehe hervorgegangenen Kindern.

58. Die Regierung bekundet im Übrigen ihr Verständnis dafür, die Erweiterung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes für unabdingbar zu erachten, sie meint jedoch, eine Reform müsse durch Gesetz und dürfe nicht rückwirkend eingeführt werden. Wenn der Gerichtshof die Unvereinbarkeit bestimmter Normen des belgischen Rechts mit der Konvention feststellen würde, so wäre daraus nach Meinung der Regierung zu folgern, dass diese Normen mit ihr in Widerspruch standen seitdem die Konvention am 14. Juni 1955 für Belgien in Kraft getreten ist. Der einzige Weg zur Vermeidung einer solchen Konsequenz bestehe in der Annahme, dass sich die Anforderungen der Konvention zwischenzeitlich erhöht haben, und in der genauen Angabe des maßgeblichen Zeitpunkts. Anderenfalls würden durch das Urteil zahlreiche nach dem 14. Juni 1955 durchgeführte Erbauseinandersetzungen rechtswidrig werden, und ihre Anfechtung vor Gericht würde möglich, zumal die beiden nach belgischem Recht insoweit gegebenen Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren.

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine abstrakte Prüfung der angegriffenen Gesetzestexte durchzuführen; er prüft, ob deren Anwendung auf die Bf. mit der Konvention in Einklang steht (s.o. Ziff. 27). Zweifellos wird seine Entscheidung unvermeidlich Wirkungen über den konkreten Fall hinaus entfalten, um so mehr als die festgestellten Verletzungen ihren unmittelbaren Ursprung in den genannten Gesetzestexten haben und nicht in einzelnen Voll-

zugsmaßnahmen. Die Entscheidung kann jedoch nicht selbst die strittigen Vorschriften für nichtig erklären oder aufheben. Sie hat im Wesentlichen Feststellungscharakter und überlässt dem Staat die Wahl der Mittel in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung, um die ihm aus Art. 53 obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

Dennoch besteht ein offenkundiges Interesse der Regierung, die Tragweite des vorliegenden Urteils in zeitlicher Hinsicht zu erkennen. Dazu ist es geboten, sich auf zwei allgemeine Rechtsprinzipien zu stützen, an die vor Kurzem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erinnert hat: „Es trifft zwar zu, dass bei allen gerichtlichen Entscheidungen ihre praktischen Auswirkungen sorgfältig erwogen werden müssen; dies darf aber nicht so weit gehen, dass die Objektivität des Rechts gebeugt und seine zukünftige Anwendung unterbunden wird, nur weil eine Gerichtsentscheidung für die Vergangenheit gewisse Auswirkungen haben kann.“ (Urteil vom 8. April 1976, Defrenne/Sabena, Slg. 1976, S. 481 [Randnr. 71]). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse aus, ohne zu verkennen, dass die Unterschiede in der Behandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern zum Beispiel im Erbrecht in einer großen Zahl von Vertragsstaaten viele Jahre lang als erlaubt und normal angesehen wurden (s.o. sinngemäß Ziff. 41). Die Entwicklung zur Gleichheit hin verlief langsam und der Gedanke, sich zur Beschleunigung dieser Entwicklung auf die Konvention zu berufen, scheint recht spät hervorgetreten zu sein. Noch am 22. Dezember 1967 hat die Kommission eine Individualbeschwerde, mit der auch die Art. 757 und 908 Code Civil angegriffen wurden (Nr. 2775/67), gem. Art. 27 Abs. 2 der Konvention – und zwar nach Art. 45 Abs. 3 lit. a ihrer Verfahrensordnung in der damaligen Fassung ohne weiteres – zurückgewiesen. Erst 1974 scheint die Kommission mit dieser Frage wieder befasst worden zu sein (Individualbeschwerde Nr. 6833/74 von Paula und Alexandra Marckx). Im Hinblick auf die Gesamtumstände entbindet das dem Konventions- wie dem Gemeinschaftsrecht notwendigerweise innewohnende Prinzip der Rechtssicherheit den belgischen Staat davon, Handlungen oder Rechtslagen in Frage zu stellen, die vor der Verkündung des vorliegenden Urteils liegen. Manche Vertragsstaaten, die mit einem Verfassungsgerichtshof ausgestattet sind, kennen übrigens eine entsprechende Lösung: ihr innerstaatliches öffentliches Recht sieht eine Beschränkung der Rückwirkung vor, wenn das Verfassungsgericht Gesetze für nichtig erklärt.

59. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Alexandra Marckx sowohl wegen der Beschränkung ihrer Fähigkeit, von ihrer Mutter Eigentum zu erwerben, als auch wegen des vollständigen Fehlens einer Berufung zum Erben nach ihren nahen Verwandten mütterlicherseits Opfer einer Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 geworden ist.

2. Zu dem von Paula Marckx geltend gemachten Erbrecht

60. Die erste Bf. hatte vom 29. Oktober 1973 (Anerkennung) bis zum 30. Oktober 1974 (Adoption) nur eine beschränkte Fähigkeit, zugunsten ihrer Tochter Verfügungen zu treffen (s.o. Ziff. 49). Sie rügt dies und stützt sich da-

bei auf Art. 8 der Konvention und auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK, jeweils für sich betrachtet und i.V.m. Art. 14.

a) Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 für sich betrachtet und i.V.m. Art. 14

61. Wie der Gerichtshof bereits bemerkt hat, ist Art. 8 für den hier behandelten Aspekt in Betracht zu ziehen (s.o. Ziff. 51 und 52). Art. 8 gewährt einer Mutter allerdings keine absolute Freiheit, ihrem Kind durch Schenkung oder letztwillige Verfügung ihr Vermögen zuzuwenden. Grundsätzlich belässt die Bestimmung den Vertragsstaaten die Wahl der Mittel, die dazu dienen, jedermann die Führung eines normalen Familienlebens zu gestatten (s.o. Ziff. 31), und dafür ist eine derartige absolute Freiheit nicht unentbehrlich. Die von Paula Marckx angegriffene Beschränkung steht daher an sich, d.h. unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden Motiv, nicht in Widerspruch zur Konvention.

62. Problematisch ist hingegen der Unterschied, der in dieser Hinsicht zwischen unverheirateten und verheirateten Müttern gemacht wird. Die Regierung hat dafür keine besondere Rechtfertigung vorgetragen. Nach Auffassung des Gerichtshofs, der sinngemäß auf die Ziff. 40 und 41 oben Bezug nimmt, entbehrt dieser Unterschied einer objektiven und wohlbegründeten Rechtfertigung; er widerspricht daher Art. 14 i.V.m. Art. 8.

b) Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK für sich betrachtet und i.V.m. Art. 14

63. Art. 1 des 1. ZP-EMRK lautet wie folgt: [Text s.u. S. 668].

Nach Auffassung der Bf. ergibt sich das Erbrecht, auf das sich Paula Marckx beruft, insbesondere aus diesem Text. Die Kommission tritt dieser Auffassung bei; die Regierung tritt ihr entgegen.

Der Gerichtshof schließt sich der Auffassung der Kommission an. Wenn Art. 1 jeder Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums gewährleistet, so liegt darin im Wesentlichen eine Garantie des Eigentums. Diesen klaren Eindruck vermitteln auch die Worte „biens“, „propriété“, „usage des biens“ bzw. im englischen Text „possessions“ und „use of property“. Auch die vorbereitenden Arbeiten zur Konvention (travaux préparatoires) bestätigen dies unzweideutig; die Autoren [der Konvention] haben durchgängig vom „Eigentumsrecht“ (droit de propriété / right of property bzw. right to property) gesprochen, um den Gegenstand der Entwürfe zu bezeichnen, die Vorläufer des jetzigen Art. 1 sind. Das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, gehört indessen zu den traditionellen und grundlegenden Bestandteilen des Eigentumsrechts (vgl. *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 29, Ziff. 62, EGMR-E 1, 229).

64. Art. 1 Abs. 2 ermächtigt die Vertragsstaaten allerdings, „diejenigen Gesetze anzuwenden, die [der Staat] für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse ... für erforderlich hält“. Der Vertragsstaat wird also als derjenige hervorgehoben, dem die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ eines solchen Gesetzes allein obliegt (vgl. Urteil *Handyside*, a.a.O.). Was das „Allgemeininteresse“ betrifft, so kann dieses den Gesetzgeber in bestimmten Fällen veranlassen, die „Benutzung des Eigentums“

im Bereich der lebzeitigen oder letztwilligen Verfügungen zu ordnen. Die von der ersten Bf. gerügte Beschränkung steht daher an sich zum 1. ZP-EMRK nicht in Widerspruch.

65. Die Beschränkung gilt jedoch einzig und allein für unverheiratete Mütter, nicht auch für verheiratete Frauen. Mit der Kommission erachtet der Gerichtshof diese Ungleichbehandlung, zu deren Verteidigung die Regierung kein spezielles Argument vorträgt, für diskriminierend. Im Hinblick auf Art. 14 der Konvention vermag der Gerichtshof nicht zu erkennen, auf welches „Allgemeininteresse“ oder auf welche objektive und wohlbegründete Rechtfertigung ein Staat sich berufen könnte, um das Recht einer unverheirateten Mutter zu beschränken, ihrem Kind lebzeitige oder letztwillige Zuwendungen zu machen, wenn eine verheiratete Frau einer vergleichbaren Beschränkung nicht unterliegt. Der Gerichtshof bezieht sich außerdem sinngemäß auf die Ziff. 40 und 41 oben.

Demzufolge liegt in diesem Punkt eine Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK in der Person von Paula Marckx vor.

D. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 und 12

66. Die Bf. sehen sich durch die angegriffene Gesetzgebung in ihrer menschlichen Würde verletzt, weil sie einer „erniedrigenden Behandlung“ i.S.v. Art. 3 unterworfen würden. Die Regierung bekämpft diese Auffassung. Die Kommission hat eine Prüfung der Individualbeschwerde unter dem Blickwinkel dieser Bestimmung für nicht erforderlich erachtet.

Nach Auffassung des Gerichtshofs haben die strittigen Regelungen ohne Zweifel Züge, die die Betroffenen als erniedrigend empfinden können. Sie stellen indessen keine erniedrigende Behandlung dar, auf die Art. 3 anwendbar wäre.

67. Die Kommission gelangt in ihrem Bericht vom 10. Dezember 1977 zu der Ansicht, Art. 12, der das Recht zur Eingehung einer Ehe und zur Gründung einer Familie betrifft, sei im vorliegenden Fall nicht in Betracht zu ziehen.

Die Bf. halten demgegenüber an der Meinung fest, dass der belgische Code Civil das dem Art. 12 immanente Recht der Paula Marckx missachtet, keine Ehe einzugehen. Um Alexandra die Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen, müsste ihre Mutter sie legitimieren, d.h. sie müsste eine Ehe eingehen. Der Gerichtshof weist hierzu darauf hin, dass es der ersten Bf. durch kein gesetzliches Hindernis verwehrt wird, eine Ehe einzugehen oder unverheiratet zu bleiben. Für den Gerichtshof besteht darum keine Veranlassung zu entscheiden, ob die Konvention das Recht gewährleistet, keine Ehe einzugehen.

Art. 12 ist nach Auffassung der Bf. auch insoweit verletzt, als das Gesetz den nichtehelichen Eltern nicht dieselben Rechte wie Ehegatten einräumt. Die Bf. scheinen demnach Art. 12 so zu verstehen, dass die gesetzlichen Ehewirkungen in gleicher Weise für Verhältnisse gelten müssten, die in bestimmter Hinsicht der Ehe vergleichbar sind. Einer solchen Auffassung könnte der Gerichtshof nicht beitreten; mit der Kommission ist er der Auffassung, dass die Problematik des vorliegenden Falls außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 12 liegt.

Art. 12 ist daher nicht verletzt.

E. Zur Anwendung von Art. 50

68. In der mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 1978 hat Frau Van Look [Anwältin der Bf.] beim Gerichtshof beantragt, jeder der Bf., gestützt auf Art. 50 der Konvention, einen [symbolischen] belgischen Franken als Ersatz des immateriellen Schadens zuzusprechen. Die Regierung hat sich dazu nicht geäußert.

Der Gerichtshof erachtet die Frage für entscheidungsreif (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 VerfO i.V.m. Art. 48 Abs. 3 VerfO). Nach den Umständen des vorliegenden Falls hält er es nicht für angezeigt, Paula und Alexandra Marckx eine andere gerechte Entschädigung zu gewähren als diejenige, die sich aus der Feststellung mehrerer Verletzungen ihrer Rechte ergibt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof*I. Über die Vorabeinwendungen der Regierung*

1. mit vierzehn Stimmen gegen eine, dass die Bf. behaupten können, „Opfer“ einer Konventionsverletzung i.S.v. Art. 25 der Konvention zu sein;

II. Über die Art der Herstellung des Kindschaftsverhältnisses von Alexandra Marckx zu ihrer Mutter

2. mit zehn Stimmen gegen fünf, dass Art. 8 der Konvention, für sich betrachtet, in der Person von Paula Marckx verletzt worden ist;
3. mit elf Stimmen gegen vier, dass Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention in der Person dieser Bf. verletzt worden ist;
4. mit zwölf Stimmen gegen drei, dass Art. 8 der Konvention, für sich betrachtet, in der Person von Alexandra Marckx verletzt worden ist;
5. mit dreizehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention in der Person dieser Bf. verletzt worden ist;

III. Über die rechtliche Eingrenzung der Familie von Alexandra Marckx

6. mit zwölf Stimmen gegen drei, dass Art. 8 der Konvention, für sich betrachtet, in der Person beider Bf. verletzt worden ist;
7. mit dreizehn Stimmen gegen zwei, dass auch Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention in der Person beider Bf. verletzt worden ist;

IV. Über das von Alexandra Marckx geltend gemachte Erbrecht

8. einstimmig, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK auf die Beschwerdepunkte von Alexandra Marckx nicht anwendbar ist;
9. einstimmig, dass Art. 8 der Konvention, für sich betrachtet, in der Person der Bf. nicht verletzt worden ist;
10. mit dreizehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention in der Person dieser Bf. verletzt worden ist;

V. Über das von Paula Marckx geltend gemachte Erbrecht

11. einstimmig, dass Art. 8 der Konvention, für sich betrachtet, in der Person von Paula Marckx nicht verletzt worden ist;
12. mit dreizehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Konvention in der Person dieser Bf. verletzt worden ist;

13. mit zehn Stimmen gegen fünf, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK auf die Beschwerde von Paula Marckx anwendbar ist;
14. mit neun Stimmen gegen sechs, dass dieser Artikel, für sich betrachtet, in der Person dieser Bf. nicht verletzt worden ist;
15. mit zehn Stimmen gegen fünf, dass Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK in der Person dieser Bf. verletzt worden ist;

VI. Über die behauptete Verletzung von Art. 3 und 12

16. einstimmig, dass Art. 3 und 12 der Konvention im vorliegenden Fall nicht verletzt worden sind;

VII. Zu Art. 50 der Konvention

17. mit neun Stimmen gegen sechs, dass die vorstehend getroffenen Entscheidungen per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 der Konvention darstellen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Wiarda (Niederländer), Zekia (Zypriot), O'Donoghue (Ire), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsón (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Sieben. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Balladore Pallieri, Pedersen, Ganshof van der Meersch, Evrigenis, Pinheiro Farinha und García de Enterría zu Art. 50; (2) Teilweise abweichende Meinung des Richters O'Donoghue; (3) Teilweise abweichende Meinung des Richters Vilhjálmsón; (4) Abweichende Meinung des Richters Sir Gerald Fitzmaurice; (5) Teilweise abweichende Meinung der Richterin Bindschedler-Robert; (6) Teilweise abweichende Meinung des Richters Matscher; (7) Teilweise abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha.

Darüber hinaus erklären die Richter Balladore Pallieri, Zekia, Pedersen, Ganshof van der Meersch, Evrigenis und Lagergren nicht mit der Mehrheit des Gerichtshofs bzgl. Ziff. 14 des Tenors übereinzustimmen: Sie sind der Ansicht, dass in Bezug auf die Bf. Paula Marckx ein Verstoß gegen Art. 1 des 1. ZP-EMRK, für sich betrachtet, vorliegt.